

**Sitzungsvorlage 030/2015**

**öffentlich**

**TOP: Zuwendungsvertrag zum Sportzentrum Zeiselberg in Burgwerben**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	31.08.2015	
Stadtrat	03.09.2015	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

<b>Finanzierung:</b>			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt:	<input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr.	
aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/>		
KSt:		aus Produkt:	
SK:		aus SK / USK	
USK:		aus Maßnahme-Nr.	
Unterschrift Budgetverantwortlicher		Ansatz auf SK	
		noch verfügbar im SK	
<b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

## **Sachstandsbericht:**

### **I. Anlass und Gegenstand:**

Zwischen der Stadt und der Bürgergenossenschaft Weindorf Burgwerben e. G. besteht mit Wirkung seit 2012 im Rahmen einer institutionellen Förderung des Sportzentrums Zeiselberg eine Vereinbarung über die Gewährung von Zuwendungen für die notwendigen laufenden Betriebskosten der Sportanlagen. Zu den Gründen für die Zuwendungsgewährung und deren Bedingungen wird auf die Sitzungsvorlage zur Stadtratssitzung am 29.03.2012 (Anlage 1) und den abgeschlossenen Zuwendungsvertrag (Anlage 2) verwiesen.

Soweit § 1 Abs. 4 Satz 3 des Zuwendungsvertrages noch von einer Erhöhung des Höchstbetrages des Zuschusses wegen der künftig für den Grundbesitz anfallenden Grundsteuer ausgeht, konnte im Nachgang geklärt werden, dass wegen der weiterhin faktischen öffentlichen Sportnutzung des Grundbesitzes eine Befreiung von der Grundsteuer besteht, auch wenn es sich um eine privat betriebene Sportanlage handelt. Der Höchstbetrag des Zuschusses hat sich demzufolge nicht verändert.

Die Vereinbarung regelt zum einen die Bedingungen der Zuschussgewährung für die Jahre 2012 bis 2015 und enthält zum anderen Vorgaben für die Verhandlung und Vereinbarung der Gewährung des Zuschusses zu den Betriebskosten ab dem Jahr 2016 (vgl. § 1 Abs. 5). Einer Zuwendung ab 2016 ist dabei Folgendes zu Grunde zu legen:

- Eine institutionelle Förderung wie die vorliegende, bedeutet faktisch eine Dauerverpflichtung, solange der besondere Förderzweck im öffentlichen Interesse besteht und der Zuwendungsgeber darauf angewiesen ist. Einer Einstellung sind deswegen aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes Grenzen gesetzt, in dem dies nur im Wege eines allmählichen (stufenweisen) Abbaus der Förderung geschehen darf, damit es dem Zuwendungsempfänger gestattet ist, sich an die neue finanzielle Lage anzupassen.
- Es findet keine Erhöhung der Förderung statt, sondern angestrebt wird eine schrittweise Senkung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Bürgergenossenschaft als Zuwendungsempfänger mit ihren Aktivitäten insgesamt.

### **II. Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen:**

Grundlage für die Neuverhandlung des Zuschusses ab 2016 sind aufgrund dessen:

- die wirtschaftliche und finanzielle Situation und Leistungsfähigkeit der Bürgergenossenschaft anhand der Ergebnisse deren Jahresabschlüsse sowie deren Entwicklung,
- die Verwendungsnachweise für den Zuschuss anhand der Abrechnungen der letzten Jahre nebst dem Sachbericht über die sportlichen Aktivitäten im Sportzentrum (§ 2 Abs. 3 des Vertrages).

Dies stellt sich folgendermaßen dar:

Ergebnisse anhand der Gewinn- und Verlustrechnung:

2011: - 37.275,08 €  
2012: - 20.139,84 €  
2013: + 4.464,91 €

Neuere Ergebnisse gibt es noch nicht.

Entwicklung der Betriebskosten:

2012: 23.178,08 €  
2013: 27.074,41 €  
2014: 27.605,82 €

Die Kostensteigerung beruht insbesondere auf gestiegenen Energiekosten. Der letzte Sachbericht zu den sportlichen Aktivitäten im Sportzentrum im Jahr 2014 ist beigefügt (Anlage 3).

Inzwischen gibt es im Verlaufe des Jahres 2015 zur Nutzung der Sportanlagen eine wesentliche Veränderung. Die Abteilung Kegeln des Weißenfelder Sportvereins „Rot-Weiß Weißenfels 1951 e. V.“ nutzt aufgrund der ersatzlosen Beseitigung „ihrer“ bisherigen Kegelanlage die Kegelbahn im Sportzentrum Burgwerben mit.

Dies entspricht gerade Ziel und Zweck der Zuwendungsgewährung durch die Stadt, indem die betreffenden Sportanlagen im Ortsteil Burgwerben einer allgemeinen sportlichen Betätigung dienen sollen und somit auch Weißenfelder Sportvereinen im Rahmen der Kapazitäten zur Verfügung stehen sollen.

Ausgehend davon ist Folgendes festzuhalten:

- Es zeichnet sich eine positive Entwicklung hinsichtlich der finanziellen Situation und Leistungsfähigkeit der Bürgergenossenschaft ab, ohne dass daraus jedoch gegenwärtig eine besondere Leistungsfähigkeit im Hinblick auf eine bedeutende Reduzierung des Zuschusses abgeleitet werden kann.
- Die Betriebskosten steigen. Dies ist insbesondere den Energiekosten und deren Preisentwicklung geschuldet. Von hier aus nicht ausreichend beurteilt werden kann, inwieweit Verbrauchsreduzierungen vor Ort machbar und realistisch sind. Jedenfalls führt eine gewünschte intensive Nutzung der Sportanlagen zur allgemeinen sportlichen Betätigung zwangsläufig auch zu erhöhten Verbräuchen.
- Gemessen an der Begrenzung des städtischen Zuschusses bewirken steigende Betriebskosten einen höheren Eigenanteil der Bürgergenossenschaft. Alle anderen mit der Erhaltung des Sportzentrums verbundenen Kosten liegen ohnehin bei der Bürgergenossenschaft und dem Nutzer, dem SV Burgwerben 1906 e. V.
- Die gerade dem Zweck der Förderung entsprechende Mitnutzung durch einen Weißenfelder Sportverein führt zu damit verbundenen (Mehr-)Kosten.

### **III. Verhandlungsergebnis und Bewertung:**

Beruhend auf diesen Erkenntnissen wurde in Verhandlungen mit Vertretern der Bürgergenossenschaft zur Zuschussgewährung ab 2016 eingetreten. Städtische Zielstellung war es, eine allmähliche und stetige Verringerung des Zuschusses im Wege der Verringerung dessen Höchstbetrages anzustreben. Dabei war klar, dass dies aufgrund der realistisch bestehenden Möglichkeiten nur sehr „verhalten“ realisierbar sein kann.

Durch die Vertreter der Bürgergenossenschaft wurde vorgebracht, dass es bisher nicht gelungen ist, dass für das Sportzentrum geplante Konzept des Ausbaus einer Pension umzusetzen, um das Objekt insgesamt wirtschaftlicher zu gestalten. Es wurde daher keine Möglichkeit gesehen, durch die Bürgergenossenschaft einen höheren Anteil zu übernehmen.

Ausgehend von diesen Positionen wurde folgender „dazwischen liegender“ Kompromiss vorausgehandelt, für den ausschlaggebend die künftige Mitnutzung der Kegelanlage durch einen Weißenfelser Sportverein ist.

1. Der weitere Vertragszeitraum beträgt 2 Jahre (2016 und 2017).
2. Für den Zuschuss 2016 und 2017 bleibt es bei den bisherigen Vereinbarungen.
3. Für die Neuverhandlung eines Zuschusses ab 2018 gilt die bisherige Klausel.

Es handelt sich hierbei um das Machbare. Der kurze 2-jährige Zeitraum der weiteren Zuschussgewährung gibt einerseits Sicherheit und ist andererseits Anlass, sich alsbald mit der Sache und ihren Umständen erneut zu befassen und dazu aktuelle Festlegungen zu treffen. Der Förderzweck besteht weiterhin und es liegt auf der Hand, dass ohne die Zuwendung die Sportanlagen sowie bisher für die allgemeine sportliche Betätigung nicht genutzt werden könnten.

Die Umsetzung erfolgt mittels der Vereinbarung über die Fortführung der Gewährung einer Zuwendung zu den laufenden Betriebskosten des Sportzentrums Zeiselberg (Anlage 4).

### **IV. Zuständigkeit:**

Die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates beruht auf § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA. Die Vorberatungszuständigkeit des Hauptausschusses folgt aus § 13 Abs. 4 Hauptsatzung.

Als Mitglied des Vorstandes der Bürgergenossenschaft unterliegt Herr Stadtrat Schmoranzner einem Mitwirkungsverbot (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA). Es bestehen allerdings keine Bedenken, an ihn in seiner Funktion als Vorstandsmitglied der Bürgergenossenschaft Fragen zu richten, welche für die Erörterung der Angelegenheit von Bedeutung sind. Dabei ist darauf zu achten, dass es um eine reine Fragenbeantwortung geht und nicht um eine beratende Mitwirkung in der Sache.

Erarbeitet: Rechtsamt

**Beschlussvorschlag für den Stadtrat:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, der Vereinbarung über die Fortführung der Gewährung einer Zuwendung durch die Stadt Weißenfels an die Bürgergenossenschaft Weindorf Burgwerben e. G. in der dieser Sitzungsvorlage beiliegenden Vertragsfassung (Anlage 4) zuzustimmen.

---

Risch  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

- Anlage 1: Sitzungsvorlage Stadtrat 29.03.2012
- Anlage 2: Zuwendungsvertrag
- Anlage 3: Sachbericht Aktivitäten Sportzentrum
- Anlage 4: Fortführungsvereinbarung